

Der Anspruch kann auch für die Teilnahme an einer Veranstaltung geltend werden, die nach dem Bildungsurlaubsgesetz eines anderen Bundeslandes anerkannt wurde. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen mit einer täglichen Arbeitszeit von sechs Zeitstunden stattfindet und dass die Inhalte den Zielen der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung nach dem HBUG entsprechen.

Eine Übersicht aller Bundesländer mit Bildungsurlaubsgesetzen (die auch als Arbeitnehmerweiterbildungs- oder Weiterbildungsgesetze bezeichnet werden) findet sich auf der Seite www.bildungsurlaub-hamburg.de

Wie wird ein Antrag auf Freistellung beim Arbeitgeber gestellt?

Die Freistellung für die Teilnahme an einer anerkannten Veranstaltung muss beim Arbeitgeber schriftlich und so frühzeitig wie möglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden (bei gesplitteten Veranstaltungen, ist die Freistellung sechs Wochen vor Beginn des ersten Blocks, für beide Blöcke gleichzeitig zu stellen).

Ein Formular zur Beantragung des Bildungsurlaubs beim Arbeitgeber ist als Download unter www.bildungsurlaub.hessen.de zu finden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- die Anmeldebestätigung zur Veranstaltung,
- der Nachweis der Anerkennung der Veranstaltung durch die hessische Anerkennungsbehörde oder durch die Behörde eines anderen Bundeslandes – empfohlen wird eine Kopie des behördlichen Anerkennungsbescheides und
- das Programm der Veranstaltung, aus dem sich Zielgruppe, Lernziele, Lerninhalte und der zeitliche Ablauf ergeben.

Der anerkannte Veranstalter ist gesetzlich verpflichtet, die Unterlagen den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach erfolgter Teilnahme ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorzulegen.

Weshalb kann der Arbeitgeber die Freistellung verweigern?

Der Arbeitgeber kann die Freistellung verweigern, wenn in der vorgesehenen Zeit dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen oder wenn bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten ihren Anspruch geltend gemacht haben.

Bei Auszubildenden greifen diese Ablehnungsgründe nicht.

Auch bei nicht form- oder fristgerechter Beantragung kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen.

Aufgrund einer Bundesarbeitsgerichtsentscheidung kann der Arbeitgeber die Freistellung auch dann verweigern, wenn bei einer Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung der Berufsbezug fehlt, d.h., wenn die vermittelten Kenntnisse beim aktuellen Arbeitgeber und der jetzigen Tätigkeit nicht angewandt werden können - ausgenommen sind Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (Kommunikation, Rhetorik).

Hinweis: Bei Veranstaltungen der politischen Bildung ist kein Berufsbezug erforderlich.

Kontakt:

Telefon: +49(0)611-817-3673

Telefax: +49(0)611-890-84906

e-Mail: bildungsurlaub@hmafg.hessen.de

Internet: www.bildungsurlaub.hessen.de

Impressum:

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistraße 4 · 65187 Wiesbaden
www.hmafg.hessen.de

Redaktion: Rosemarie Frühwacht,
Christian Peter (verantwortlich)

Gestaltung: Herbert Ujma

Illustration: Haike Boller

Druck: Hausdruck, Mai 2010



Arbeitnehmerweiterbildung in Hessen

Kurzinfo zum Hessischen Bildungsurlaubsgesetz



Welches Gesetz steckt dahinter?

Das Recht auf Arbeitnehmerweiterbildung ist im „Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ – kurz: dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz (HBUG) geregelt. Der Gesetzestext ist im Internet unter www.bildungsurlaub.hessen.de zu finden.

Wer hat Anspruch?

Alle in Hessen Beschäftigten haben nach dem HBUG das Recht auf fünf Tage bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an einer anerkannten Veranstaltung der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung. Auszubildende können ihren Anspruch nur für Veranstaltungen der politischen Bildung geltend machen.

Der Anspruch gilt auch für arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter) sowie ihnen Gleichgestellte und für Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten und Zivildienstleistende fallen nicht unter das Hessische Bildungsurlaubsgesetz, für diese Personenkreise bestehen Sondervorschriften.

Ein Anspruch auf Freistellung besteht erst, wenn hessische ArbeitnehmerInnen seit mindestens einem ½ Jahr beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Welche Inhalte werden vermittelt?

Die Freistellung soll den hessischen Beschäftigten ermöglichen, entweder an einer anerkannten Veranstaltung zur politischen Bildung oder zur beruflichen Weiterbildung teilzunehmen.

Anerkannte Veranstaltungen der politischen Bildung verfolgen das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um so die Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Beruf zu fördern. Die Veranstaltungen befassen sich mit aktuellen politischen Themen, wie z.B. mit Umweltpolitik, Verbraucherschutz, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bildung, Arbeitswelt und Arbeitsrecht, Globalisierung, Rechtsextremismus, Europäische Union und viele andere mehr.

Anerkannte Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung helfen den Beschäftigten, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern und beinhalten dabei zugleich gesellschaftspolitische Aspekte. Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung können Schlüsselqualifikationen (wie Rhetorik, Kommunikation) sowie besondere, berufsübergreifende Kenntnisse (z. B. EDV, Sprachen) oder Inhalte zu fach- bzw. berufsspezifischen Aspekten vermitteln.

Was wird nicht anerkannt?

Veranstaltungen werden nicht anerkannt, wenn sie

- der Freizeitgestaltung oder Erholung oder
- der Gestaltung der privaten Lebensführung oder im Rahmen der politischen Bildung überwiegend der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung oder
- ausschließlich der Schulung betrieblicher Interessenvertretungen oder
- unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dienen oder
- wenn die Teilnahme an den Veranstaltungen von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen abhängig gemacht wird.

Darüber hinaus werden Meisterkurse, Praktika, Prüfungsvorbereitungen und Prüfungen sowie komplette Studiengänge nicht anerkannt. Einzelne Abschnitte eines berufsbegleitenden Studiums können als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung anerkannt werden, vorausgesetzt, das Angebot steht allen hessischen Beschäftigten offen.

Wer zahlt was?

Für die Dauer der Teilnahme an einer anerkannten Veranstaltung zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt (Gehalt oder Lohn) bzw. die Ausbildungsvergütung weiter. Die Kosten für den Bildungsurlaub (Kursgebühren, Anfahrt etc.) müssen die Beschäftigten selbst tragen. Gewerkschaftsnahe Bildungseinrichtungen (Träger) bieten Mitgliedern kostengünstigere Seminare an. Auch einige verbandснаhe Träger bieten günstigere Veranstaltungen an.

Wie viele Tage Freistellung?

Anerkannte Veranstaltungen müssen an fünf aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Inhaltlich und thematisch zusammenhängend können sie auch an zwei und drei Tagen (gesplittet) – durchgeführt innerhalb von acht Wochen – anerkannt werden.

Demnach stehen hessischen Beschäftigten pro Jahr fünf Tage Bildungsurlaub zu. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend (wird zwei Tage in der Woche gearbeitet, besteht ein Anspruch auf zwei Tage Freistellung, wird fünf Tage in der Woche gearbeitet, besteht ein Anspruch auf fünf Tage Freistellung).

Wurde der Anspruch in einem Jahr nicht geltend gemacht, kann er auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Dies muss bis zum 31.12. des lfd. Jahres gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden. Wurde die Freistellung im lfd. Jahr vom Arbeitgeber verweigert, ist der Anspruch automatisch – ohne Erklärung – auf das kommende Jahr übertragen. Die Freistellung kann nach der Übertragung für die Teilnahme an einem 10-tägigen oder an zwei 5-tägigen Bildungsurlaubsveranstaltungen beantragt werden.

Wie wird eine geeignete Veranstaltung gefunden?

Auf www.bildungsurlaub.hessen.de unter „Veranstaltung suchen“ sind alle nach dem HBUG anerkannten Veranstaltungen aufgelistet. Die Suche kann nach Bildungsziel (politische Bildung oder berufliche Weiterbildung), Themengebieten und anderen Kriterien (Ort, Zeitraum, Kinderbetreuung, etc.) eingegrenzt werden. Nähere Details (z. B. Unterbringung, Anreise) zu einer ausgewählten Veranstaltung können direkt beim Veranstalter erfragt werden.

Über „Veranstalter suchen“ kann nach anerkannten Veranstaltungen bestimmter Veranstalter gesucht werden. Dort sind alle nach dem HBUG zur Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen anerkannten Träger aufgeführt, mit Link auf deren Internetseite. Die Träger selbst informieren zusätzlich in Broschüren und Flyern über ihr Bildungsurlaubsangebot.